

A.
Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs
Erneuerbare Energien Landkreis Calw
für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Kreistag hat am 18.12.2023 gemäß § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz), § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 4 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Erneuerbare Energien Landkreis Calw den nach Eigenbetriebsverordnung-HGB in der Fassung vom 01.10.2020 erstellten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

1.	im Erfolgsplan mit	
	- Erträgen von	7.448 EUR
	- Aufwendungen von	54.184 EUR
	- Jahresergebnis	-46.736 EUR
2.	im Liquiditätsplan mit	
	a) laufende Geschäftstätigkeit	
	- Einzahlungen	7.448 EUR
	- Auszahlungen	47.602 EUR
	- Zahlungsmittelbedarf	40.154 EUR
	b) Investitionstätigkeit	
	- Einzahlungen	0 EUR
	- Auszahlungen	149.600 EUR
	- Finanzierungsmittelbedarf	149.600 EUR
	c) Finanzierungsmittelbedarf	
	Saldo aus a) und b)	189.754 EUR
	d) Finanzierungstätigkeit	
	- Einzahlungen	276.336 EUR
	- Auszahlungen	5.407 EUR
	- Finanzierungsmittelüberschuss	270.929 EUR
	e) veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	
	Saldo aus c) und d)	81.175 EUR

3. mit dem Gesamtbetrag
- a) der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** (Kreditermächtigung) von 149.600 EUR
 - b) der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** von 0 EUR
4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

Dem Erfolgsplan und Liquiditätsplan mit Finanzplanung des Eigenbetriebs Erneuerbare Energien Landkreis Calw wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags
(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 die Gesetzmäßigkeit der Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Erneuerbare Energien Landkreis Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2023.

C.

Der Wirtschaftsplan liegt ab Mittwoch, 27. Dezember 2023 bis Freitag, 05.01.2024 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 222 bzw. A223, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Calw, den 19.12.2023

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.